

# **STATUTEN DES VEREINS**

## **„MESSIAS-CHOR der reformierten Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon“**

### **I. Name/Sitz/Zweck**

#### **A. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Messias-Chor der reformierten Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon“ (früher „Kirchenchor Oerlikon, gegründet 1891“; im folgenden „Messias-Chor“ genannt) besteht ein Verein gemäss ZGB, Art. 60ff. Der Sitz des Vereins ist Zürich-Oerlikon.

#### **B. Zweck**

Der Messias-Chor pflegt die Kirchenmusik verschiedener Epochen und Stilrichtungen. Er steht als Kirchenchor im Dienst der reformierten Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon und der Landeskirche, indem er Gottesdienste musikalisch mitgestaltet. Als Konzertchor unterstützt er u.a. auch den musikalischen Kulturauftrag der Kirche entsprechend seinen Möglichkeiten. Der Messias-Chor ist politisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

### **II. Mitgliedschaft/Aufnahme/Pflichten/Austritt bzw. Erlöschen**

#### **A. Mitgliedschaft**

Der Messias-Chor besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

1. Aktiv-Mitglieder sind die aktiven Sängerinnen des Chors. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Passivmitglieder sind an den Chor-Aktivitäten Interessierte, die nicht oder nicht mehr aktive Sängerinnen sind. Sie haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders um den Chor verdient gemacht oder seine Ziele in besonderer Weise unterstützt hat. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht.
4. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die nicht Aktiv- oder Passiv-Mitglied sind, den Messias-Chor aber finanziell mit einem regelmässigen namhaften Beitrag unterstützen möchten (einen unteren Richtwert legt die Generalversammlung fest). Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausser sie sind gleichzeitig Mitglied gemäss Punkten II, A., 1-3. Sie werden über die Aktivitäten des Messias-Chors informiert und können, auch wenn sie kein Stimm- und Wahlrecht besitzen, an die Generalversammlungen als Gäste eingeladen werden.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

#### **B. Aufnahme**

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden. Von beitragswilligen Aktiv-Mitgliedern wird erwartet, dass sie stimmlich und musikalisch einigermaßen begabt sind. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt. Ueber die Zuteilung zur jeweiligen Singstimme entscheidet gegebenenfalls die Dirigentin.

#### **C. Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung der jeweiligen, von der Generalversammlung verabschiedeten Jahresbeiträge.

Aktiv-Mitglieder verpflichten sich, durch ihre Teilnahme an Proben, Gottesdiensten, kirchenmusikalischen Anlässen und Konzerten zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Messias-Chors beizutragen. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den zur Durchführung dieser Anlässe notwendigen organisatorischen Arbeiten.

#### **D. Austritt/Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Jahres (mit 3-monatiger Frist)
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während mehr als eines Jahres trotz schriftlicher Mahnungen
- durch Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. bei Verhalten, das dem Messias-Chor und seinen Zwecken schadet)

Bei Austritt/Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten. Bereits bezahlte Mitglieder-Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **III. Organisation**

Organe des Messias-Chors sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen zum voraus zusammen mit der Traktandenliste zur Kenntnis zu bringen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Stellungnahme zum Jahresprogramm bis zur nächsten Generalversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des ordentlichen Chor-Budgets für das laufende Jahr
- Wahlen: der Präsidentin und der Dirigentin (jährlich), der übrigen Vorstandsmitglieder (3-jährige Amtsdauer oder Verlängerung), der Rechnungsrevisoren (zweijährlich)
- Abstimmung über die Auswahl der musikalischen Leitung
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Abstimmung und Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien (z.B. der ref. Kirchenpflege Zürich-Oerlikon) vorbehalten sind.

Für Abstimmungen und Wahlen genügt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (für Statutenänderungen und Vereinsauflösung siehe Punkte V: A und B).

Allgemeine Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 4 Wochen zum voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten. Für Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins gilt eine Frist von 6 Wochen vor der Generalversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 2/3 der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Befugnisse wie für die ordentliche Generalversammlung.

#### **B. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den an einer ordentlichen Chorprobe anwesenden Aktivmitgliedern. Sie kann auf Begehren des Vorstandes, der Chorleiterin oder 1/10 der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden auf die nächste Chorprobe einberufen werden. Sie kann über Angelegenheiten entscheiden, die die aktiven Sängerinnen und den Chor als musikalische Formation betreffen, sofern diese nicht der Generalversammlung oder anderen Gremien vorbehalten sind.

#### **C. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Kassierin (auch Quästorin genannt)
- der Protokollführerin
- der Aktuarin

- weiteren Beisitzern aus dem Kreis der Aktiv-Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen werden können
- der Dirigentin (musikalische Leitung)

Mit Ausnahme der Präsidentin und der Dirigentin, welche jährlich bestätigt bzw. wiedergewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst und organisiert die Aufgabenverteilung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl in globo ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Spesen werden im üblichen Rahmen entschädigt.

Die Präsidentin vertritt den Messias-Chor nach aussen. Sie informiert den Vorstand und gegebenenfalls die Aktivmitglieder über den Stand wichtiger laufender Geschäfte. Sie wird unterstützt von der Aktuarin und/oder einer Vizepräsidentin. Sie erteilt Unterschriftenvollmachten.

Die Dirigentin leitet den Chor und entscheidet über die Auswahl der einzustudierenden Werke. Sie plant Aufführungen und Konzerte in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand. Die Erstellung eines Ausgaben-Budgets für Konzerte (inkl. entsprechende Künstler-Honore) liegt in ihrer Verantwortung. Sie berät den Vorstand bezüglich Mittelbeschaffung für Konzerte.

Vom Vorstand sind im übrigen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Laufende Geschäfte und Vertretung des Messias-Chors nach aussen
- Erstellen des Jahresprogramms des Messias-Chors (u.a. Termine für Generalversammlung, gesellige Anlässe, etc.)
- Jahresplanung der Proben und Aufführungen (auf Vorschlag der musikalischen Leitung)
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Abfassen des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
- Vermögens-Verwaltung des Messias-Chors
- Erstellen des ordentlichen Einnahmen-/Ausgaben-Budgets für das laufende Jahr
- Mittelbeschaffung für Konzertaufführungen (unter Mithilfe der Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten)
- Ueberwachen des Budgets und der ordnungsgemässen Verwendung der finanziellen Mittel
- Anstellung der musikalischen Leitung (Lohn, Vertrag, etc.)
- Abschliessen von Verträgen
- Vollziehen von Beschlüssen der Generalversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

#### **D. Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen (welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein können) für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeiten sollten sich überlappen, so dass jeweils ein bisheriges Mitglied mit einem Neuen das Amt ausübt. Die Revisorinnen sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Ihre Anwesenheit an der Generalversammlung ist erwünscht.

### **IV. Finanzen**

#### **A. Mittel**

Die finanziellen Mittel des Messias-Chors sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Grund- und Gottesdienst-Beiträge der ref. Kirchenpflege Zürich-Oerlikon gemäss Reglement
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Schenkungen nicht finanzieller Art
- Konzerteinnahmen
- Weitere Erträge

Der Messias-Chor erschliesst weitere Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen für die Finanzierung von Konzerten.

## **B. Budget**

*Für ordentliche Einnahmen und Ausgaben des Messias-Chors ist von der Generalversammlung ein Budget für das laufende Jahr genehmigen zu lassen.*

*Für Konzerte wird frühzeitig ein Ausgaben-Budget erstellt sowie die Finanzierung geplant. Nach Konzertaufführungen ist der Generalversammlung mit der nächsten Jahresrechnung eine Konzert-Abrechnung vorzulegen. Defizite zulasten des Chor-Vermögens sind zu vermeiden, Einnahmenüberschüsse sind dem Chor-Vermögen zuzuschreiben, sofern Subventionsverträge nichts anderes vorschreiben.*

## **C. Rechnungsabschluss**

*Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.*

## **D. Haftung**

*Für die Verbindlichkeiten des Messias-Chors haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.*

## **V. Schlussbestimmungen**

### **A. Statutenrevision**

*Ein Antrag auf Statutenrevision muss mindestens 6 Wochen vor einer Generalversammlung der Präsidentin eingereicht werden. Für Aenderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung nötig.*

### **B. Vereinsauflösung**

*Ein Antrag auf Auflösung des Messias-Chors muss mindestens 6 Wochen vor einer Generalversammlung der Präsidentin eingereicht werden. Zur Auflösung des Messias-Chors bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.*

### **C. Liquidation**

*Ergibt sich bei der Auflösung des Messias-Chors ein Vermögensüberschuss, so wird dieser einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen, vorbehaltlich zwingender Reglemente der ref. Kirchenpflege Zürich-Oerlikon.*

*Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1959. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

*Die Präsidentin: gez. Annemarie Tanner*

*Die Aktuarin: gez. Margot Schmidt*